

2006

Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 14. Juli 2020

Das Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 1 Nummer 19 wird wie folgt berichtigt:

1. In Buchstabe b werden die Wörter „[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ jeweils durch die Angabe „14. Juli 2020“ ersetzt.
2. In Buchstabe d werden die Wörter „[einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres]“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.

Düsseldorf, den 14. Juli 2020

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schellen

– GV. NRW. 2020 S. 702

2021

Dritte Verordnung zur Änderung der BürgerentscheidDVO

Vom 30. Juni 2020

Auf Grund des § 26 Absatz 10 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, sowie des § 23 Absatz 9 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

Artikel 1

Die BürgerentscheidDVO vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „zur Durchführung eines Bürgerentscheides“ durch die Wörter „über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ ersetzt.
2. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Verlängerung von Fristen zur Einreichung kassatorischer Bürgerbegehren

(1) Auf Antrag der Vertretungsberechtigten kann der Rat die Frist zur Einreichung eines Bürgerbegehrens einmalig verlängern, wenn nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist oder die Unterschriftensammlung in Person durch eine Katastrophe oder vergleichbare Umstände höherer Gewalt verhindert oder unzumutbar erschwert wird. Die Frist nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann um höchstens vier Wochen,

die Frist nach § 26 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen um höchstens sechs Wochen verlängert werden.

(2) Absatz 1 gilt für Bürgerbegehren nach § 23 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

3. Der bisherige § 9 wird § 10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2020

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2020 S. 702

203015

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener vermessungstechnischer Dienst

Vom 14. Juli 2020

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), verordnet das Ministerium des Innern und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausbildungsverordnung gehobener vermessungstechnischer Dienst vom 19. März 2010 (GV. NRW. S. 199), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2019 (GV. NRW. S. 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Einstellung erfolgt am ersten Arbeitstag im August eines jeden Jahres. Hiervon abweichend kann die Einstellung im Jahr 2020 bis zum 30.09.2020 erfolgen, sofern die fachlichen Einstellungs Voraussetzungen aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht früher erbracht werden können.“

2. Nach § 6 Absatz 2 wird ein folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 2 verkürzt sich die Ausbildungsdauer nach Absatz 2 um die zeitliche Differenz zwischen dem Termin nach § 4 Abs. 2 S. 1 und dem tatsächlichen Einstellungstermin.“

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Musterausbildungsplan

(1) Die Ausbildung erfolgt nach dem dieser Verordnung beigefügten Musterausbildungsplan (**Anlage 1**). Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall geändert werden, wenn besondere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen. Der Einführungs- und der Abschlusslehrgang werden an einem vom Innenministerium im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden zu bestimmenden Studieninstitut für kommunale Verwaltung durchgeführt. Der Einführungslehrgang soll am Anfang und der Abschlusslehrgang am Ende des Vorbereitungsdienstes liegen.

(2) Im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 2 ist der Ausbildungsplan individuell anzupassen.“